

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 821

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg
Nicht ausschließliche Lizenzen an Immaterialgüterrechten
in der Insolvenz des Lizenzgebers

Seite 831

Rechtsanwälte Dr. Ulrich Soltész, Brüssel, Dr. Jan Chris-
toph Pfeffer, Düsseldorf, Dr. Christian Wagner, Brüssel
Patronatserklärungen für öffentliche Unternehmen im
Konflikt mit EU-Beihilferecht? – Praktische Konsequenzen
für Kreditnehmer, Banken und die öffentliche Hand

Seite 836

BGH, 21.3.2013

Zur Frage der Haftung für die fehlerhafte Angabe in einer
bei einer Anlageberatung verwendeten Werbebroschüre,
die Emittentin der Anlage sei die Investmentbank L.B.
Inc., eine Tochtergesellschaft der Konzernmutter L.B.H.
Inc., und nicht lediglich eine - keinen Bankenstatus besit-
zende - Enkelgesellschaft der Holding-Gesellschaft

Seite 842

OLG Koblenz, 28.1.2013 und 2.4.2013

Zum Formzwang bei Abschluss eines Darlehensvertrags
und zur Beweislast für Vertragsschluss bei Antragsteller;
keine Willenseinigung bei einseitiger bloßer Annahme des
Geldgebers, von ihm geleisteten Geldbetrag in Zukunft
zurückzubekommen

Seite 844

BGH, 28.2.2013

Zur Rechtsstellung des Inhabers eines Zwischenrechts, der
Rechte ablösen will, die erst nach der Eintragung seines
Rechts in das Grundbuch Rangänderungen erfahren ha-
ben

Seite 848

BGH, 15.3.2013

Kein Verlust der Befugnis des Schuldners zur Ausübung
des Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB, wenn
die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners
über sein Vermögen nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insol-
venzverwalter übergegangen ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg
Nicht ausschließliche Lizenzen an Immaterialgüterrechten in der Insolvenz des Lizenzgebers 821
- Rechtsanwälte Dr. Ulrich Soltész, Brüssel, Dr. Jan Christoph Pfeffer, Düsseldorf, Dr. Christian Wagner, Brüssel
Patronatserklärungen für öffentliche Unternehmen im Konflikt mit EU-Beihilferecht? – Praktische Konsequenzen für Kreditnehmer, Banken und die öffentliche Hand 831

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 21.3.2013 Zur Frage der Haftung für die fehlerhafte Angabe in einer bei einer Anlageberatung verwendeten Werbebroschüre, die Emittentin der Anlage sei die Investmentbank L.B. Inc., eine Tochtergesellschaft der Konzernmutter L.B.H. Inc., und nicht lediglich eine - keinen Bankenstatus besitzende - Enkelgesellschaft der Holding-Gesellschaft 836
- Bundesgerichtshof 1.3.2013 Zur Frage, ob ein Vermittler bei der Beratung über die finanziellen Vorteile eines Immobilienkaufs zugleich im eigenen und im fremden Namen handeln kann; zur stillschweigenden Bevollmächtigung des Vermittlers seitens des Verkäufers zum Abschluss eines Beratungsvertrages, auch wenn der Vermittler seinerseits einen Beratungsvertrag mit dem Kaufinteressenten geschlossen hat 839
- OLG Frankfurt a.M. 6.6.2012 Zu den Pflichten des Treuhänders bei Sicherungsabtretung 841
- OLG Koblenz 28.1.2013 u. 2.4.2013 Zum Formzwang bei Abschluss eines Darlehensvertrags und zur Beweislast für Vertragsschluss bei Antragsteller; keine Willenseinigung bei einseitiger bloßer Annahme des Geldgebers, von ihm geleisteten Geldbetrag in Zukunft zurückzubekommen 842

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 28.2.2013 Zur Rechtsstellung des Inhabers eines Zwischenrechts, der Rechte ablösen will, die erst nach der Eintragung seines Rechts in das Grundbuch Rangänderungen erfahren haben 844
- Bundesgerichtshof 15.3.2013 Kein Verlust der Befugnis des Schuldners zur Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners über sein Vermögen nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist 848

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 21.6.2012 Zur Frage, ob Vollzugsvollmachten in dem Kaufvertrag mit dem Dritten Inhalt des Kaufvertrags des Verkäufers mit dem Vorkaufsberechtigten werden 851
- Bundesgerichtshof 29.6.2012 Zur Bewilligung einer Vormerkung zugunsten eines von dritter Seite noch zu benennenden Berechtigten 852

Bundesgerichtshof	13.7.2012	Keine Heilung einer formunwirksamen Rückkaufspflicht, wenn ein Dritter auf Veranlassung des Verkäufers die Immobilie formgerecht kauft	854
Bundesgerichtshof	13.7.2012	Zur Frage, wem die Miete zusteht, wenn der Eigentümer eine Wohnung vermietet, die der Wohnungsberechtigte wegen einer außerhäuslichen Pflege nicht nutzen kann	856
Bundesgerichtshof	20.7.2012	Zur Beurteilung eines nach ausländischem Recht abgeschlossenen Vertrages über eine in Deutschland belegene Sache	858
Bundesgerichtshof	20.7.2012	Keine Befugnis zur Erhebung einer Anfechtungsklage, wenn der im Grundbuch als Eigentümer Eingetragene das Wohnungseigentum nach materiellem Recht nicht wirksam erworben hat; zur Bestandskraft eines die Zustimmung zur Veräußerung von Wohnungseigentum aus wichtigem Grund versagenden Beschlusses	861

Bücherschau

Bernd Peters/Klaus Schmid-Burgk	Das Leasinggeschäft, 3. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, Saarbrücken	864
Wolfgang Groß	Kapitalmarktrecht, 5. Aufl.	864

wm-seminare.de

WM Seminare

WM-Tagung zum Kapitalmarktrecht

u.a. Neuregelungen durch die MiFID II zur Anlageberatung und zum Anlegerschutz; Marktmissbrauchsregime; Mitteilungspflichten; KAGB und AIFM-Umsetzung

27./28. Mai 2013 – Mercure Eschborn Ost

Informationen: Tel. 069 2732 205

WM Tagung

WM Tagung zum Kapitalmarktrecht

27. & 28. Mai 2013

Ort: Mercure Eschborn Ost

Eintrittspreise:

- 1 Tagung: € 150,-
- 2 Tage: € 280,-
- 3 Tage: € 400,-
- 4 Tage: € 500,-
- 5 Tage: € 600,-

Büro: 069 2732 205

Web: www.wm-seminare.de

WM Tagung

WM Tagung zum Kapitalmarktrecht

27. & 28. Mai 2013

Ort: Mercure Eschborn Ost

Eintrittspreise:

- 1 Tagung: € 150,-
- 2 Tage: € 280,-
- 3 Tage: € 400,-
- 4 Tage: € 500,-
- 5 Tage: € 600,-

Büro: 069 2732 205

Web: www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV